Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg

---

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 28.10.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Bardowick folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2
Reinigungspflicht

(1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Bardowick in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten bis zu ihrem Mittelpunkt und die Gehwege in voller Breite sowie die Gosse bei Bedarf zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sickerkästen und Einlaufschächte.

(3) Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen derjenigen Straßen, die im Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick genannt werden.

§ 3
Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstigen Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege (Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildgräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

(2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohle, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des NStrG oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchten oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das besprengen mit Wasser verboten.

§ 4
Schneeräumung und Streupflicht

(1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten. Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn sowie für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.

(2) Bei Glätte sind in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.
Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
Die gleiche Verpflichtung besteht für amtlich gekennzeichnete Überwege über die Fahrbahn, für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und von Schulbussen.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern, die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(5) Um Schnee und Eis zu beseitigen, dürfen ausschließlich für diesen Zweck zugelassene Chemikalien verwendet werden. Wird Streusalz auf Gehwegen verwendet, so sind die Gehwege nach dem Auftauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 28.10.2024

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister